

Auswirkungen des Coronavirus auf KJP-geförderte Infrastruktur und Projekte im Jahr 2021

Die Corona-bedingten Einschränkungen für die Durchführung von Kursen, Arbeitstagen und Veranstaltungen aller Art halten weiterhin an. Auch im Jahr 2021 wird die Umsetzung der Vorhaben mit besonderen Herausforderungen verbunden sein.

Für das Jahr 2020 wurden die Auswirkungen auf KJP-geförderte Infrastruktur und Projekte durch verschiedene Regelungen gemindert, so dass die bewilligten Mittel möglichst umfassend und gemäß den RL-KJP für den Erhalt der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Anpassung und Ausrichtung auf die Corona-bedingten Herausforderungen eingesetzt werden konnten. Diese Entwicklung soll weiterhin unterstützt werden

Für den Einsatz und die Abrechnung der KJP-Zuwendung gilt:

- Das Zentralstellenverfahren gibt den Zuwendungsempfängern hohe Flexibilität und ein hohes Maß der selbständigen Steuerung beim Abruf und bei der Bewirtschaftung von HH-Mitteln. Die Regelungen in den KJP-Rahmenvereinbarungen ermöglichen ein besonders unbürokratisches Verfahren - es bedarf z. B. keiner formalen Umwidmungen.
- Gemäß der Hausmitteilung von Z13 vom 7. März 2020 können Storno- oder andere Ausfallkosten infolge des Coronavirus in der KJP-Infrastruktur und in KJP-geförderten Projekten aufgrund der Ausnahmesituation im Rahmen der gewährten Zuwendung als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt und abgerechnet werden.
- Es gelten weiterhin folgende zuwendungsrechtliche Prinzipien:
 - Eine Übernahme von Ausfall- oder Stornokosten ist dann möglich, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck zusammenhängen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, sind zu dokumentieren.
 - Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Daher sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden. Die Beachtung des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und von den Zuwendungsempfängern für eine Prüfung vorzuhalten.

- Mögliche Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts-)Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen.
 - Soweit bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt hat, bspw. durch zögerliches Handeln beim Absagen einer Maßnahme, können hieraus entstandene oder absehbar entstehende Kosten nicht aus Mitteln des KJP anerkannt werden.
 - Bei der Schadensregulierung sind Eigenmittel des Trägers analog ihres prozentualen Anteils, der im Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme ausgewiesen ist, einzubringen.
- Eigenbelege werden zum Nachweis von Ausgaben infolge pandemiebedingter Absagen bzw. Stornierungen anerkannt, sofern sie den Anforderungen der üblichen Rechnungslegung entsprechen. Nähere Auskunft dazu erteilt das BVA. Die in den Rahmenvereinbarungen vereinbarte Begrenzung der Personalkostenzuschüsse auf 90% der Gesamtzuwendung wird für das Jahr 2021 aufgehoben.
- Im Falle von Kurzarbeit können die Personalkosten entsprechend dem Anteil der geleisteten Arbeit bezuschusst werden. Die Aufstockung von Kurzarbeitergeld aus KJP-Mitteln bis zur Höhe der üblicherweise entstehenden Personalkosten ist nicht förderfähig.
- Im KJP besteht auch unbürokratisch die Möglichkeit andere Formate der Bildungsarbeit durchzuführen und abzurechnen - z. B. Videositzungen, Webinare u.a.m. Webinare und vergleichbare digitale Arbeitsformate können im KJP nicht als Kurse oder Arbeitstagungen anhand der Pauschalen abgerechnet werden, weil sie eine andere Kostenstruktur aufweisen. Möglich ist eine Abrechnung als „Kleinaktivität“ mit einem 10%-igen Eigenanteil oder auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes als „Sonstige Einzelaktivität“.
- Die Anschaffung von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen für die digitale Arbeit im Handlungsfeld ist innerhalb der Rahmenvereinbarungen bis zu einer Höhe von 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Sachkostenpauschale zu den Personalkosten oder einmalig als Sonstige Einzelmaßnahme zuwendungsfähig.

Die Prüfung der Zuwendungsfähigkeit erfolgt spätestens bei der Verwendungsnachweis-Prüfung durch das BVA im Rahmen der Ermessensentscheidung.

Die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben im Ausland bei digitalen Begegnungsformaten des internationalen Jugendaustausches wird in einer eigenständigen Anlage erläutert.

Das KJP-Referat 505 und die Fachreferate stehen mit dem BVA in engem Austausch und stimmen sich über alle Möglichkeiten einer niedrighwelligen und unbürokratischen Unterstützung der Träger zeitnah ab.

Was das BMFSFJ darüber hinaus ausdrücklich nicht leisten kann, ist eine umfassende Absicherung der wirtschaftlichen Existenz der Bildungsstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Soweit staatliche Hilfen oder Leistungen aufgrund der Krise in Anspruch genommen werden können, sind diese von den Zuwendungsempfängern zu beantragen, da die Zuwendungen subsidiär einzusetzen sind. Eine Aufstellung dazu muss dann spätestens mit dem Verwendungsnachweis erfolgen.